Verzeichnis künftig erscheinender Bucher, welche in diefer Unmmer gum erstenmale angekundigt fin? 3. B. Degler'icher Berlag in Stuttgart.

Hammer, der logarithmische Rechenschieber u. s. Gebrauch. 40 d.

Georg Reimer in Berlin.

Zeitschrift f. Socialwissenschaft, 1898 1. Hett.

Bandenhoed & Ruprecht in Gottingen.

289

Gros, "Gin' fefte Burg ift unfer Gott". Etwa 40 &. Küster, die Bedeutung der physikalischen Chemie für andere Wissenschaften. Etwa 60 A.

Beit & Comp. in Leipzig.

289

Hintze, Handbuch der Mineralogie. 1. Bd. 1. Lfg. 5 ...

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Begunstigung durch Bahlung ber gegen den verant: wortlichen Redakteur einer Zeitung erkannten Geld: strafe feitens des Berlegers.

Strafgefegbuch § 257.

(Rach ber . Befonderen Beilage. Rr. 3 jum Deutschen Reichsanzeiger. Bom 30. Desember 1897.)

In der Straffache gegen ben Berleger D. S. aus B., wegen Begunftigung,

> hat das Reichsgericht, Bierter Straffenat, am 21. September 1897 auf die Revifion der Staats= anwallichaft

für Recht erfannt:

Das Urteil des R. Landgerichts zu B. vom 17./24. April 1897 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen auf gehoben; die Sache wird gur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an das Gericht erfter Inftang gurudverwiesen.

Brunde.

Der Revision der Staatsanwaltschaft mar Folge gu geben, ba die Freisprechung des Angeflagten eine rechtlich halt= bare Begründung im angefochtenen Urteil nicht gefunden hat

Die Borinftang erachtet ben objektiven Thatbestand des § 257 Strafgefegbuchs für ausgeschloffen, weil die vom Un= geflagten geleiftete Bahlung ber gegen den Redafteur B ertannten Gelbftrafe aus dem Bermögen des legteren erfolgt, damit alfo die Strafe vollzogen, der Bollzug nicht gehindert fei. Demgegenüber ift junachit folgendes ju bemerten:

Der § 257 eit. bedroht denjenigen mit Strafe, welcher nach Begehung eines Berbrechens ober Vergehens dem Thater wiffentlich Beiftand leiftet, um denfelben der Beftrafung gu entziehen. Für den Thatbeftand der Begunftigung in diefer Form ift es danach ohne mesentliche Bedeutung, ob der Thater wirklich ber Bestrafung entzogen wird oder nicht Der Umftand, daß die Strafe gegen den Thater thatfachlich gur Bollgiehung gelangt ift, ichließt an fich feineswegs aus, daß porher in ftrafbarer Beife Beiftand jum 3mede der Bereitelung ber Strafvollftredung geleiftet fein tann. Rach ber Faffung bes vorftehend wiedergegebenen Sages tann es den Anschein gewinnen, als ob der Borderrichter dem eben bezeichneten Umftande unrichtigerweise für den objektiven Thatbeftand bes § 257 eit. entscheidende Bedeutung beigelegt hatte.

Das Urteil läßt indeffen auch die Auslegung gu, daß die Borinftang das Borliegen einer zur Bereitelung der Strafvollziehung geeigneten Beiftandsleiftung objettiv besmegen verneint hat, weil nach feiner Auffassung gerade mittels der Sandlung bes Angeflagten, welche ihm als Begunftigung gur Laft gelegt worden, die gegen B. erfannte Beldftrafe gum Sinne gu verfteben, fo ergeben fich aber Bedenfen in anderer Richtung. Denn die ber gedachten Auffaffung gu Grunde liegende Unnahme, daß die Bahlung aus dem Bermogen des gu beanftanden find

folgt aus bem von letterem in feiner Stellung als Redatteur der De bereits verdienten Lohn oder als Borichuß auf noch von ihm zu verdienenden Lohn. Der Borderrichter bringt babei bie zwischen dem Ungefagten und B. getroffenen Bereinbarungen unter eine juriftische Konstruktion, die unhaltbar erscheint. Jene Bereinbarungen sind nach Inhalt des Urteils dahin gegangen, daß der Angeklagte dem B. für die von diefem als Redafteur der Be gu praftierenden Leiftungen ein bestimmtes Honorar zugesichert und augerdem die Berpflichtung übernommen hat, für B., falls diefer wegen in feiner Stellung als Redafteur verübter Brogegvergehen gu Beldftrafen verurteilt merden murde, die Straffummen aus ber feiner Disposition unterftebenden Beschäftstaffe gu begahlen. Wenn nun die Borinftang den Gintritt der bezeich= neten Eventualität als ein »Lohnverdienen« feitens des G. in Betracht gieht, und die Bahlung ber verwirften Straffumme demgemäß unter den Gefichtspunkt der Bermendung von bereits verdientem oder der Leiftung eines Borfchuffes auf noch zu verdienenden Lohn bringen will, fo ift dies offenbar gang abwegig. Es braucht hierauf indeffen nicht weiter eingegangen ju merben, weil die die Bahlung der Belbftrafen betreffende Rebenabrebe, entgegen ber Meinung ber Borinftang, als rechtsungiltig angesehen merden muß.

Augenscheinlich handelt es fich dabei um die llebernahme einer Berbindlichkeit unter einer unerlaubten Bedingung. Denn die vom Angeflagten übernommene Leiftung war abhangig gemacht von dem Begeben gefetlich verbotener Sandlungen leitens des B. Wie fich aus den §§ 227, 228 Teil I Titel 5 Allgemeinen Landrechts in Berbindung mit ben §§ 136, 137, 6 Teil I Titel 4 baselbst ohne weiteres ergiebt, entbehrte baber die fragliche Rebenberedung von vornherein der rechtlichen Birtfamteit; dem Redatteur ift ein vermogensrechtlicher Unspruch baraus überhaupt nicht erwachsen; fein Bermogen hat objettiv baburch feine Bermehrung erfahren. Bei biefer Rechtslage fann baber auch bavon nicht die Rede fein, daß die Straffumme, weil der Ungeflagte fie infolge der rechtsunverbindlichen Abmachung gezahlt hat, aus bem Bermogen des Berurteilten geleistet worden fei Damit verliert aber die Deduftion, welche allein die Grundlage der Freisprechung des Angeflagten bildet, ben Boben.

Aus den thatfachlichen Feftstellungen der Straffammer laffen fich auch nicht andere Rechtsgrunde entnehmen, aus benen das angefochtene Urteil aufrecht erhalten merden tonnte, und mar deshalb, wie geschehen, zu erfennen. -

Bur Berudfichtigung bei ber anberweiten Berhandlung und Entscheidung ber Sache wird im übrigen noch folgendes hervorgehoben.

Betrachtet man die Bahlung der Geldftrafe feitens des Bollzuge gefommen ift. hat man das Urteil in diefem Angeflagten als eine Leiftung zu Gunften des Redafteurs G. die nicht aus dem Bermögen desfelben erfolgt ift, und der feine Minderung diefes Bermögens entsprach, durch welche namentlich weder ein vermögensrechtlicher Anfpruch desfelben B geleiftet fei, ftugt fich auf Ermägungen, welche rechtlich getilgt murbe, noch auch ein folder Unspruch gegen benfelben gur Entstehung gelangte, fo liegt fein Grund vor, meshalb Berfehlt erscheint namentlich die Deduttion, die Bezah- diese Sandlung nicht als eine Beiftandsleiftung qualifiziert lung der Straffumme feitens des Ungeflagten für B. fei er- werden fonnte, welche im Sinne § 257 Strafgefegbuchs an